

Gemeinde Kirchlindach

Geringfügige Änderung gemäss Art. 122 Abs. 7 BauV

Überbauungsordnung «Aarematte»

Überbauungsvorschriften

Die Überbauungsordnung besteht aus:

- Überbauungsplan vom 21.12.2001 mit Änderungen 2002 und 2009 und Änderung Überbauungsplan Teilbereich T
- Überbauungsvorschriften
- Richtlinien (wegleitend)

16. Oktober 2024, Genehmigungsexemplar

IC Infraconsult AG
Kasernenstrasse 27
3013 Bern

16.10.2024

Gemeinde Kirchlindach
Überbauungsordnung Aarematte

Artikel 6

- Bereich W und WS
- 1 Es gelten die Bestimmungen des Baureglements für die Zone W2A ~~mit Ausnahme der Ausnutzungsziffer.~~
 - 2 Im Bereich W beträgt die ~~Ausnutzungsziffer~~ Geschossflächenziffer oberirdisch ~~0.34~~ 0.6, im Bereich WS ~~0.27~~ 0.3 für Wohnnutzung und ~~0.07~~ 0.08 für das Wohnen nicht störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe.

Artikel 7

- Bereich WG
- Es gelten die Bestimmungen des Baureglements für die Zone WG2 ~~bei einer maximalen Geschossflächenziffer oberirdisch von 0.7.~~

Artikel 29

- Erschliessung
- 1 Was nicht als Basis- oder Detailerschliessung ausgeschieden ist, gilt als Hauszufahrt im Sinne von Art. 106 Abs. 3 BauG.
 - 2 Die Notzufahrt dient im bisherigen Umfang als Erschliessung für die landwirtschaftliche Nutzung und sonst nur als Zufahrt für Notfahrzeuge.

Siehe Genehmigung AGR

Gemeinde Kirchlindach
Überbauungsordnung Aarematte

Genehmigungsvermerke

Publikation im amtlichen Anzeiger vom 30.08.2024
Öffentliche Auflage vom 30.08.2024 – 30.09.2024

Einspracheverhandlungen am -
Erledigte Einsprachen -
Unerledigte Einsprachen -
Rechtsverwahrungen -

Beschlossen durch den Gemeinderat am 16.10.2024

Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV am 25.10.2024

Namens der Einwohnergemeinde Kirchlindach
Der Gemeindepräsident
Adrian Müller



Die Gemeindeschreiberin
Diana Manova



Die Richtigkeit der Angaben bescheinigt:
Die Gemeindeschreiberin
Kirchlindach, den 13.12.2024



Siehe Genehmigung AGR

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am



09. April 2025

